

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätin und Landräte der Kreise  
und Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin  
(Bürgermeister)  
der kreisfreien Städte

Zuwanderungs-/Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten  
Haart 148  
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen  
294-67/2019-1944/2019-36887/2019  
Meine Nachricht vom: /

Stephanie Hinrichsen  
stephanie.hinrichsen@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3261  
Telefax: 0431 988 614-3261

17. Juni 2019

## **Landesaufnahmeanordnung gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für bis zu 500 vulnerable Flüchtlinge in Ägypten oder Äthiopien**

### **I. Ausgangs- und Beschlusslage**

Die Landesregierung hat am 25.09.2018 die Rahmendaten für ein Landesaufnahmeprogramm Schleswig-Holstein für 500 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge, vor allem Frauen und Kinder, aus Äthiopien oder Ägypten beschlossen. Der besondere Fokus des Landesaufnahmeprogramms Schleswig-Holstein (LAP SH) soll gerichtet sein auf die Aufnahme von Opfern, die traumatisierende Gewalterfahrung erleben mussten.

Die Aufnahme der 500 Flüchtlinge wird aus Ägypten oder Äthiopien in Zusammenarbeit mit dem Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) und –abhängig von weiteren Verfahrensabsprachen - in mehreren Gruppen erfolgen.

Der Start des Aufnahmeverfahrens ist für das Jahr 2019 geplant. Bis 2022 soll es abgeschlossen sein.

Im April letzten Jahres hat Deutschland gegenüber der EU-Kommission die Bereitschaft erklärt, insgesamt 10.200 Flüchtlinge aufzunehmen. Das Landesaufnahmeprogramm Schleswig-Holstein wurde mit den geplanten 500 Plätzen bereits in dieser Meldung berücksichtigt, so dass für Personen, die in diesem Rahmen bis 31.10.19 nach Deutschland einreisen, eine Förderung mit EU-Mitteln möglich sein wird. Auch in der Folge wird Zielrichtung der Bemühungen sein, die Förderfähigkeit der Aufnahmen im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms durch EU-Mittel - zunächst über eine Umwidmung der nicht verbrauchten AMIF-Mittel für Relocation – zu erhalten.

Das Landesaufnahmeprogramm ist mit den an Aufnahmen aus dem Ausland zu beteiligenden Stellen und Behörden intensiv vorzubereiten und abzustimmen. Es wird sich in ein Gesamtkonzept humanitärer Aufnahmen einfügen, das die EU, der Bund und UNHCR erarbeiten.

Ebenfalls mit besonderer Sorgfalt ist die Aufnahme der Personen in Schleswig-Holstein mit Kommunen, Kirchen, Verbänden und Organisationen vorzubereiten.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 7.11.2018 den Bericht der Landesregierung zur Vorbereitung dieses Landesaufnahmeprogramms (Drs. 19/1001) mit großer Mehrheit begrüßt.

Vor diesem Hintergrund ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG.

## II. Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) wird die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG für bis zu 500 Personen bis zum Jahr 2022 angeordnet, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden.

### 1. Begünstigter Personenkreis

Eine Aufenthaltserlaubnis wird vor allem Frauen und deren Kindern wegen des Krieges in ihrem Heimatland unter folgenden **Voraussetzungen** erteilt.

#### 1.1. Jeweiliger Aufenthaltsort und Staatsangehörigkeit der aufzunehmenden Personen

1.1.1 **Aufenthaltsort Ägypten** zum Zeitpunkt der Aufnahmeverfahren;  
Staatsangehörigkeit: Syrien, aber auch Irak, Sudan, Süd Sudan, Eritrea und Somalia.

1.1.2 **Aufenthaltsort Äthiopien** zum Zeitpunkt der Aufnahmeverfahren;  
Staatsangehörigkeit: Somalia, aber auch Eritrea, DR Kongo, Sudan, Süd Sudan.

1.1.3 Ggf. können bei Vorliegen dringender humanitärer Gründe im Einzelfall auch andere Staatsangehörige oder Staatenlose aus den genannten Aufenthaltsorten aufgenommen werden.

#### 1.2. Es handelt sich um Personen, die insb. die folgenden Vulnerabilitätskriterien des UNHCR erfüllen:

- Flüchtlinge mit besonderen rechtlichen und physischen Schutzbedürfnissen
- Flüchtlingsfrauen und –mädchen mit besonderer Risikoexposition.

1.3 Integrationsfähigkeit in Schleswig-Holstein (insb. Grad der Schul- und Berufsausbildung, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse).

Die Aufnahme soll im Familienverbund erfolgen (Kernfamilie; in begründeten Einzelfällen auch erweiterte Familie). Angehörige sind auf das Gesamtkontingent anzurechnen.

Der Anteil schwerstkranker Personen an der Gesamtzahl der aufgenommenen Personen soll 5% nicht überschreiten.

## **2. Feststellung der besonderen Vulnerabilität**

Die Feststellung der besonderen Vulnerabilität erfolgt durch UNHCR anhand der nachfolgenden Kriterien:

- Flüchtlinge mit besonderen rechtlichen und physischen Schutzbedürfnissen
- Flüchtlinge mit besonderem medizinischem Behandlungsbedarf;
- Flüchtlingsfrauen und -mädchen mit besonderer Risikoexposition
- Flüchtlinge mit familiären Bindungen in Deutschland
- Flüchtlingskinder und heranwachsende Flüchtlinge, die besonderen Risiken ausgesetzt sind
- Flüchtlinge, die aus anderen Gründen keine Perspektive auf eine Eingliederung im derzeitigen Aufenthaltsstaat haben.

UNHCR stellt zunächst Dossiers von den zur Aufnahme in Schleswig-Holstein in Betracht kommenden Personen - jeweils mit Feststellungen zum Vorliegen der Voraussetzungen aus Nummer 1- zur Verfügung. Diese Dossiers werden auf Basis vorhandener Dokumente des UNHCR und von ausführlichen Interviews durch UNHCR erstellt.

## **3. Auswahl**

Diese Dossiers werden von einer Vertreterin/einem Vertreter der Landesregierung Schleswig-Holstein unter Einbeziehung des MILI gesichtet. Im Anschluss werden durch eine Vertreterin/einen Vertreter der Landesregierung persönliche Interviews mit den in Betracht kommenden Personen vor Ort durchgeführt. Die Organisation dieser Interviews erfolgt mit Unterstützung von IOM und UNHCR. Der Vertreter/die Vertreterin der Landesregierung wird hierfür durch den UNHCR vor Ort zunächst auf die Interviewsituation vorbereitet.

Die Auswahl der aufzunehmenden Personen erfolgt auf der Grundlage der UNHCR Dossiers unter Einbeziehung der Ergebnisse der Interviews durch eine beim MILI des Landes Schleswig-Holstein einzurichtende Auswahlkommission (Benennung durch IV ST IP).

Sofern bei den aufnahmebereiten Kommunen in Schleswig-Holstein bestimmte Voraussetzungen gegeben sind, die für die bekannten Bedarfe der im Auswahlverfahren befindlichen Personen von Relevanz sind, sind diese im Auswahlprozess zu beachten.

Die Auswahlkommission wird im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein befugt sein, eine Entscheidung über die Aufnahme in das Landesaufnahmeprogramm nach den vorstehenden Regelungen zu treffen. Der Grad der Integrationsfähigkeit in Schleswig-Holstein wird sowohl hinsichtlich der Situation der Aufzunehmenden (u.a. Grad der Schul- und Berufsausbildung, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse) als auch der Rahmenbedingungen in Schleswig-Holstein (u.a. Dolmetschersituation) bei den Entscheidungen der Auswahlkommission berücksichtigt werden.

Die Auswahlkommission erstellt über eine positive Aufnahmeentscheidung ein entsprechendes Dokument.

Die für das Aufnahmeverfahren erforderliche Erhebung der persönlichen Daten und notwendigen biometrischen Daten (insbesondere Fingerabdrücke) der aufzunehmenden Personen erfolgt im Auftrag des Auswärtigen Amtes durch Vertreter des Landes Schleswig-Holstein am Aufenthaltsort der aufzunehmenden Personen, soweit dies organisatorisch erforderlich ist.

Technische Unterstützung wird von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) gewährt.

#### **4. Sicherheitsüberprüfung**

Eine Sicherheitsüberprüfung der Personen findet statt und besteht grundsätzlich aus einem Datenabgleich und einem persönlichen Gespräch. Zu diesem Zweck werden folgende Schritte durchgeführt: Erfassung alphanumerischer und biometrischer Daten im Ausland und Datenabgleiche seitens der Sicherheitsbehörden des Bundes. Der Datenabgleich wird durch das Land Schleswig-Holstein über die zuständige Bundesbehörde veranlasst. Die Sicherheitsbefragungen vor Ort werden durch die Sicherheitsbehörden des Landes Schleswig-Holstein und des Bundes durchgeführt. Die Sicherheitsüberprüfung der in Betracht kommenden Personen erfolgt vor der Aufnahmeentscheidung. Die Personenidentität ist in jedem Verfahrensschritt des Aufnahmeverfahrens zu gewährleisten. Eine positive Aufnahmeentscheidung kann nicht ergehen, wenn einer der in Ziffer 8 genannten Ausschlussstatbestände einschlägig ist.

#### **5. Visumverfahren**

Für das Visumverfahren gilt Folgendes:

5.1. Die für das Visumverfahren erforderliche Erhebung der persönlichen und notwendigen biometrischen Daten (insbesondere Fingerabdrücke) der aufzunehmenden Personen erfolgt im Auftrag des Auswärtigen Amtes durch Vertreter des Landes Schleswig-Holstein am Aufenthaltsort der aufzunehmenden Personen, soweit dies organisatorisch erforderlich ist. Technische Unterstützung kann von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) gewährt werden.

5.2. Die positive Entscheidung der Auswahlkommission und die vorstehend genannten Daten dienen als Grundlage für das Visumverfahren. Die Daten sind zeitnah mit der Auswahlentscheidung zu erheben.

5.3. Für die einreisewilligen Personen wird vor der Einreise ein Visumverfahren der Botschaften der Bundesrepublik Deutschland in Addis Abeba für Äthiopien oder in Kairo für Ägypten im Sinne des § 71 Abs. 2 AufenthG durchgeführt.

5.4. Die attestierte besondere Schutzbedürftigkeit nach den Nummern 1 und 2 wird für das Land Schleswig-Holstein durch die Entscheidung der Auswahlkommission festgestellt.

5.5. Das Verfahren nach § 73 Abs. 1 AufenthG findet Anwendung.

5.6. Das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG wird geprüft. Von den Voraussetzungen des gesicherten Lebensunterhaltes (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) ist abzusehen.

5.7 Ist der vorgelegte Reisepass der einreiswilligen Person nicht anerkannt oder gültig, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegung nachgewiesen, so werden Ausnahmen von der Passpflicht nach § 3 Abs. 2 AufenthG durch das zuständige Referat des BAMF zugelassen.

5.8. Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, ist seine Identität aber anderweitig feststellbar, kann ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5,7 AufenthV durch die jeweils zuständige deutsche Auslandsvertretung ausgestellt werden, sofern kein anderes Passersatzdokument erlangt werden kann. In diesen Fällen ist in der im Reiseausweis enthaltenen Rubrik, auf welchen Unterlagen der Reiseausweis ausgestellt wird, der Vermerk anzubringen, dass die Personalien auf eigenen Angaben des Schutzbedürftigen beruhen.

5.9. Die für das Visumverfahren notwendigen Daten und Erklärungen sind bei der Feststellung zu Nummer 3 zu erheben und an die zuständige deutsche Auslandsvertretung zu übermitteln.

5.10 Das BMI hat den zuständigen Auslandsvertretungen die Zustimmung zur Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer für die aufzunehmenden Personen erteilt, sofern die Identität der Personen hinreichend glaubhaft gemacht wurde.

5.11 Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein stimmt hiermit der Visumerteilung nach § 32 AufenthV zu.

## **6. Ausreise**

6.1 Nach Abschluss des Visumverfahrens stellt ein Vertreter/Vertreterin des Landes in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) die Aushändigung der Reisedokumente an die Betroffenen und die Begleitung der Ausreise sicher.

6.2 Das Land Schleswig-Holstein wird IOM um Unterstützung bei der Vorbereitung der Ausreise bitten.

Des Weiteren erfolgen durch IOM eine Gesundheitsprüfung sowie ein Erstorientierungskurs für die aufzunehmenden Personen, der diese auf ein Leben in Deutschland vorbereitet.

6.3 Die Kosten des Auswahlverfahrens und der Ausreise trägt das Land Schleswig-Holstein.

## **7. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis**

Die wegen des Krieges im Heimatland zu erteilende Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wird zunächst für bis zu zwei Jahre erteilt und ggfs. verlängert. Sie berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung entsprechend den allgemeinen Vorschriften. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage für die aufnehmende kommunale Gebietskörperschaft zu versehen, soweit und solange keine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit nachgewiesen wurde (§ 12a AufenthG).

Bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist als Rechtsgrundlage anzugeben: „§ 23 Abs. 1 AufenthG i. V. m. der Landesaufnahmeanordnung SH vom 17. Juni 2019“.

## 8. Ausschluss

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,

- a. die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind;
- b. oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind;
- c. oder bei denen sonstige tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass diese im Falle einer Aufnahme eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellen könnten.
- d. oder die im Verfahren der Sicherheitsüberprüfung vorsätzlich falsche Angaben machen oder eine Mitwirkung am Verfahren verweigern.

## 9. Verwaltungsverfahren

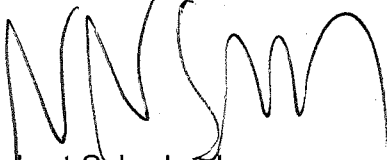
Visumanträge müssen grundsätzlich bis zum 31.12.2021 bei der zuständigen Auslandsvertretung eingegangen sein. Diese Landesverordnung gilt für die Aufnahme von insgesamt bis zu 500 Personen des in den Ziffern 1 und 2 beschriebenen Personenkreises. Nach Ausschöpfung dieses Kontingentes können auch bei fristgerechter Vorlage keine Visa mehr erteilt werden.

## 10. Aufnahme in Schleswig-Holstein, Verteilung, Versorgung

Näheres zur Aufnahme in Schleswig-Holstein, Verteilung nach der Stabilisierungsphase und zu Versorgungsleistungen wird in einem Begleitschreiben zu regeln sein.

Die nach dieser Anordnung aufgenommenen Flüchtlinge unterfallen dem Regelungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes oder ggf. dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, soweit es sich im Einzelfall um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge handelt.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Scharbach  
Leiter der Abteilung für Integration und Zuwanderung